

# LEITFADEN DURCH DIE GALAXIE DER ORGANE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG



Wegweiser der Ombudsstelle durch  
die Welt der Behörden der öffentlichen  
Verwaltung in der Slowakischen Republik

# WIRKUNGSBEREICHE DER OMBUDSSTELLE:

- ✚ Körperschaften und natürliche Personen, welche nach Bestimmungen des Sonderrechts über die Rechte und Pflichten der natürlichen Personen und Körperschaften Entscheidungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung treffen oder in diese eingreifen  
– z. B. Sozialversicherungsanstalt, Krankenkassen
- ✚ Staatsverwaltungsbehörden – z. B. Ministerien, Kreisämter
- ✚ Behörden der regionalen Selbstverwaltung – z. B. Kommunen/  
Stadtgemeinden, Bürgermeister/Oberbürgermeister

# SITUATIONEN, IN DENEN IHNEN DIE OMBUDSSTELLE HILFE LEISTEN KANN:

- ✦ Falsches Vorgehen bei Amtshandlungen der kommunalen Behörden
- ✦ Untätigkeit der Kommunalbehörden - sog. unnötige Verfahrensverzögerungen
- ✦ Entscheidungstätigkeit der Kommunalbehörden

wie z. B. Erledigung des Antrags auf Erteilung einer Auskunft gem. Gesetz 211/2000 Z.z. (GBl. SR) Gesetz über den freien Zutritt zu Informationen (sog. Auskunftsrechtgesetz), Petitionen, Beschwerden im öffentlichen Interesse.

# WIRKUNGSBEREICHE, DIE NICHT UNTER DIE BEFUGNISSE DER OMBUDSSTELLE EINFALLEN

- ✘ Entscheidungsbefugnisse der Ermittler der Polizeikräfte
- ✘ Mobilisations- und Militäroperationssachen
- ✘ Kommissar für Kinder und gesundheitlich benachteiligte Personen
- ✘ Gerichte (ausgenommen Verfahrensverzögerungsverdacht und Behörden, mit Zuständigkeit im Bereich der Verwaltung und Führung von Gerichten, sowie aus Gründen, in denen ein Verdacht auf Disziplinarverstoß des Richters besteht)
- ✘ Regierung der Slowakischen Republik, das Höchste Kontrollamt der Slowakischen Republik, das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, Nachrichtendienste
- ✘ Staatsanwaltschaft (ausgenommen Fälle, in denen ein Verdacht auf Disziplinarverstoß des Staatsanwaltes besteht)
- ✘ Nationalrat der Slowakischen Republik
- ✘ Präsident der Slowakischen Republik
- ✘ Regierung der Slowakischen Republik

# SITUATIONEN, IN DENEN IHNEN DIE OMBUDSSTELLE KEINE HILFE LEISTEN KANN

- ✘ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber verwaltungsbehördlichen Entscheidungen wegen falscher Amtsverfahrensführung oder gesetzeswidrigen Bescheide
- ✘ Verwaltung des Vermögens im Staatseigentum in zivilrechtlichen Beziehungen
- ✘ Wenn sie von der Ombudsstelle Rechtshilfeleistungen oder Rechtsberatung beantragen
- ✘ Zivilrechtstreitigkeiten - wie z. B. Nachbarstreitigkeiten, Streitigkeiten aus vertraglichen Ansprüchen, über Erbschaftssachen und Darlehen
- ✘ Wenn die Sache vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft bereits untersucht wird oder untersucht wurde
- ✘ Diskriminierung bei öffentlichen Ausschreibungen
- ✘ Wenn es sich um ein Verfahren /Beschlussfassung/ Untätigkeit von ausländischen Behörden handelt
- ✘ Arbeitsrechtliche Streitigkeiten – z. B. Kündigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen am Arbeitsplatz, Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnis auch nicht in Fällen, wenn der Arbeitgeber eine Behörde/Amt ist

# GERICHTE

(Bezirksgerichte, Kreisgerichte, der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik, Spezialisiertes Strafgericht, das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik)

- ✚ **Führungs- und Verwaltungsorgane der Gerichte und Fälle, in denen der Gesetzgeber ein Disziplinarverfahren gegen den Richter vorsieht**
- ✚ **Untätigkeit des Gerichts – sog. unnötige Verfahrensverzögerung (die Ombudsstelle verfügt ausschließlich über die Befugnis, das Gerichtsverfahren aus der Sicht der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der Dauer eines Verfahrens zu prüfen)**
- ✘ **Beschlussfassung und Prozessabläufe beim Gericht (die Ombudsperson verfügt über keinerlei Kompetenzen zur Prüfung sachlicher Richtigkeit der Beschlussfassung und/ oder Prozessabläufe, bzw. zur Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit und verfügt über keinerlei Befugnisse zur Vornahme von Änderungen oder Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen)**

## BEISPIEL:

Das im Jahre 2004 eingeleitete Gerichtsverfahren nahm auch noch 2006 kein Ende. Deswegen wandte sich der Antragsteller erstmals im Jahre 2006 und danach auch im Jahre 2009 mit seinem Antrag an die Ombudsstelle; eine Verfahrensverzögerung - also Verstoß gegen die Rechte des Antragstellers - lag wohl vor. Seinen Anträgen wurde stattgegeben und die Ombudsstelle forderte den Oberhaupt des zuständigen Gerichts zur Umsetzung entsprechender, auf Behebung solcher Zustände ausgerichteten Maßnahmen. Daraufhin wurde 2011 diesbezüglicher Antrag an den Verfassungsgerichtshof der SR gestellt - dieser bestätigte in seinem Befund das Vorliegen die Verletzung des Rechts auf Verfahren ohne unnötige Verzögerung. Im Jahre 2014 wandte sich der Antragsteller erneut an die Ombudsstelle. Nach wiederholter Feststellung, dass die in den Vorjahren übermittelten Beschwerden und Maßnahmen keinerlei Verbesserungseffekt gebracht haben und in dem gegenständlichen Verfahren wiederholt zur Untätigkeit des Gerichts kam, nutzte der öffentliche Rechtsschutzbeauftragte seine Befugnis und reichte seinen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den zuständigen Richter ein.

# POLIZEI

- ✚ Vorgangsweise beim Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen (z. B. Unterbringung von Personen in sog. „Sonderräumlichkeiten“)
- ✚ Angemessenheit des Einsatzes körperlicher Gewalt bei der Polizei
- ✚ Vorgehensweise und Beschlussfassung in sonstigen Verwaltungsverfahren (z. B. Beschlüsse über die Erteilung befristeter oder unbefristeter Aufenthaltsgenehmigungen, im Asylverfahren oder Ordnungsverfahren u. ä.)
- ✚ Unnötige Verzögerungen bei der Polizei (diesbezüglich wurde ein Strafantrag wegen Untätigkeit eines Polizeiermittlers eingereicht)
- ✘ **Befugnisse in Zuständigkeit der Ermittler der Polizeikräfte (öffentlicher Rechtsschutzbeauftragter verfügt über keine Kompetenzen zur Prüfung der von den im Verfahren tätigen Polizeiermittlern erlassenen Bescheide, d. h., er darf auch nicht die „wie und warum Gründe“ derer Bescheide prüfen.**

## BEISPIEL:

Bei der Ombudsstelle ist der Antrag eines Elternteiles eingegangen, in dem die Anwendung unangemessener Zwangsmaßnahmen seitens der Polizeibeamten gegenüber ihrem Sohn bei Einleitung freiheitsbeschränkender Maßnahme und dessen Unterbringung in sog. „Sonderräumlichkeiten“ beklagt wurden. („Sonderräumlichkeiten“ sind leere Räume mit einer Holzbank - es handelt sich also nicht um U-Haft-Zellen). Darüber hinaus soll der Sohn auf der Polizeidienststelle verprügelt worden sein. Im Laufe der Sachlageüberprüfung durch die Ombudsstelle wurde - u. a. mittels Einsichtnahme in die ärztlichen Atteste des Sohnes der Beschwerdesteller - nachweislich bestätigt, dass es sich tatsächlich um Einsatz von unverhältnismäßigen Zwangsmaßnahmen gegenüber dem in Gewahrsam genommenen Sohn der Antragsteller handelte; Da die Polizei nicht imstande war, Beweise über die Art und Weise, wie der Sohn des Antragstellers zu seinen Verletzungen kam, zu erbringen, stellte der öffentliche Rechtsschutzbeauftragte fest, dass die Polizei die Grundrechte und Grundfreiheiten des Sohnes des Antragstellers verletzte. Die Ombudsstelle übermittelte die Schlussfolgerungen der Prüfung zusammen mit Vorschlägen der zu treffenden Maßnahmen an die Polizei und legte dem Nationalrat der SR einen außerordentlichen Bericht über die sog. „Sonderräumlichkeiten“ vor.

# GEFÄNGNISSE

(Untersuchungshaft  
- und Vollzugsanstalten)

- ✚ Behandlung der Inhaftierten (z. B. physische Gewalt seitens der Justizvollzugsbeamten gegenüber den Beschuldigten/Inhaftierten)
- ✚ Medizinische Versorgung (Überprüfung des Zuganges der Gefangenen zur medizinischen Fürsorge und das Niveau der medizinischen Versorgung von Beschuldigten/Inhaftierten)
- ✚ Beschäftigung/Arbeitszuteilung
- ✚ Verpflegung (z.B. Typ, Qualität und Quantität der Gerichte)
- ✚ Bedingungen des Haft- und Strafvollzugs (z. B. Größe und Ausstattung der Zellen)
- ✘ Fragen medizinischen Charakters (z. B. Feststellung falscher Diagnose durch den zuständigen JVA-Arzt, Verordnung falscher Therapie u. ä.)
- ✘ Gewalt zwischen den Beschuldigten/Verurteilten (in solchen Fällen wird von dem öffentlichen Rechtsschutzbeauftragten lediglich die Vorgangsweise der JVA bei der Lösung der Inzidente oder bei der Überführung des Beschuldigten/Verurteilten in eine Zelle, in der er keinem Konflikt ausgesetzt wird, untersucht)
- ✘ Bescheid über die Schuld und Strafe (z. B. Typ der Strafe, Strafzumessung, Dauer der Freiheitsstrafe, Strafgruppensfestsetzung, Hafttyp u. a.)naordinovanie zlej liečby a iné)

## BEISPIEL:

Bei der Ombudsstelle ist ein Antrag eingegangen, in dem sich der Antragsteller über Anwendung körperlicher Gewalt der Justizvollzugsbeamten bei seiner Rücküberführung aus dem Hofspaziergang in die Zelle, zufolge bei der ihm mehrere Verletzungen zugefügt worden sind, beschwert. Bei dem Eingriff erlitt er mehrere Verletzungen. Bei der von der Ombudsstelle durchgeführten Untersuchung ergab es sich, dass die Rechte des Antragstellers tatsächlich verletzt wurden - und die seitens der JVA-Beamten eingesetzte körperliche Gewalt wurde als unverhältnismäßig ausgewertet. Die Schlussfolgerungen der Ombudsstelle einschließlich der zu treffenden Maßnahmenvorschläge wurden an die JVA übermittelt, von dieser akzeptiert und umgesetzt worden.

# KREISÄMTER

- ✚ Gewerbeanmeldungen (Gewerbescheine)
- ✚ Platzierung von Bauten
- ✚ Rückgabe des Eigentumsrechte in Restitutionsverfahren
- ✚ Umweltvorsorge
- ✚ Beurteilung der Umweltauswirkungen
- ✚ Zulassungen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Zulassungsbescheinigungen)
- ✚ Eintragung der Eigentumsrechte in das Immobilienkataster (Grundbuch)

## BEISPIEL:

Der Antragsteller beschwerte sich in seinem Antrag, dass in dem neu erfassten Immobilienregister bei einigen Grundstücken in seinem Eigentum keine Eigentumseinträge einverleibt worden sind. Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass die Ursache in falscher Einarbeitung der Notariellen Niederschrift war, in der der Übergang des Eigentumsrechts zu den Grundstücken begründet wurde. Bezugnehmend auf die Untersuchungsergebnisse wurden vom Katasteramt die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt und Berichtigungen in den Einträgen vorgenommen. Danach wurde auch das Eigentumsrecht des Antragstellers in die neue Fassung des Immobilienregisters einverleibt.

Wirkungsbereiche  
der Ombudsstelle

Wirkungsbereiche, die nicht unter die  
Befugnisse der Ombudsstelle einfallen

# ÄMTER FÜR ARBEIT, SOZIALE- UND FAMILIENANGELEGENHEITEN

- ✚ Leistungen in materieller Not
- ✚ Register der arbeitslosen Arbeitsbewerber
- ✚ Familienleistungen
- ✚ Sozial-rechtlicher Kinder- und Jugendschutz (z. B. Überprüfung von Amtshandlungen der Kollisionspfleger)
- ✚ Ausgleichleistungen zur Kompensation der Schwerbehinderung (z. B. Beitragsleistung für den Kauf eines Fahrzeuges, Transportkosten-, Pflegebeitragsleistungen usw.)

## BEISPIELE:

1. Der Antragsteller beschwerte sich in seinem Antrag über die Einstellung der Grundsicherungsleistungen zu Leistungen in materieller Not, weil er vom Amt für Arbeit, Soziale- und Familienangelegenheiten über seine Pflichten (Vorlage eines Gutachtens über das weitere Bestehen seiner ungünstigen Soziallage vor Ablauf dreimonatiger Frist) unzureichend belehrt wurde. Untersuchung der Ombudsstelle ergab, dass die Schuld an der Seite der Behörde lag und die Einstellung der Leistungen unzulässig war.
2. Der Antragsteller beschwerte sich über Nichtanerkennung von Leistungen für sein gesundheitlich schwerbehindertes Kind mit Autismus-Diagnose. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in den ärztlichen Befunden grundsätzliche Unterschiede vorliegen. Nach dieser Feststellung wurde das zuständige Amt um ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den Nachweisen und Bescheid Begründungen gebeten. Das Amt hat die Bescheide erneut beurteilt und die Leistungen wurden zuerkannt.

# DORFGEMEINDEN/STÄDTE/HÖHERE VERWALTUNGSEINHEITEN

- ✚ Gewährung von Sozialdienstleistungen (z. B. Pflegedienst, persönliche Assistenz u. ä.)
- ✚ Standesamtwesen und Einwohnermeldeamt (z. B. Evidenz des Erst-/Zweitwohnsitzes, Änderung des Vor-/Familiennamens)
- ✚ Umweltschutz (z. B. Vermeidung illegaler Mülldeponien)
- ✚ Bauagenda (z. B. Baugenehmigungen)
- ✘ Vermietung/Kauf/Verkauf von Immobilien im Eigentum der Gemeinde/Stadt.

## BEISPIEL:

In der bei der Ombudsstelle eingereichten Beschwerde des Antragstellers wurde die Beklebung der Lärmschutzwand mit Werbepostern bemängelt. Gegenstand des in der Zwischenzeit gestellten Baugenehmigungsantrags des Lärmschutzwandeseigentümers war jedoch nur der Ausbau der Lärmschutzwand. Bei der Prüfung der Ombudsstelle kam heraus, dass die gegenständliche Lärmschutzwand tatsächlich auch als Werbefläche gedient hatte. Das Bauamt hat jedoch - trotz des Umstandes, dass ihm die zweckfremde Nutzung der Lärmschutzwand (als Werbefläche) bekannt war - in der Sache nicht gehandelt. Derartige Untätigkeit wurde seitens des öffentlichen Rechtsschutzbeauftragten als Fehlverhalten des Gemeindeamtes und Verletzung der gesetzlichen Pflicht ausgewertet. Die Gemeinde wurde auf die Zustände schriftlich aufmerksam gemacht, zum Ergreifen konkreter Maßnahmen und zum unverzüglichen Handeln aufgefordert. Aufgrund der Initiative der Ombudsstelle leitete die Gemeinde eine staatliche Bauaufsicht-Maßnahme ein und ordnete die Beseitigung der Werbewand an.

Wirkungsbereiche  
der Ombudsstelle

Wirkungsbereiche, die nicht unter die  
Befugnisse der Ombudsstelle einfallen

# SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT

- ✚ Leistungen aus der Sozialversicherungskasse (Renten, Leistungen während des Krankenstandes, Unfall-, Arbeitslosenleistungen, Leistungen aus der Haftpflichtversicherung)
- ✚ Beiträge in die Sozialversicherung, Pönalen, Geldbußen
- ✚ Entstehung, Aufhebung, Dauer der Sozialversicherung
- ✘ **Beschwerden über die Mitarbeiter der SV**
- ✘ **Fragen ausschließlich medizinischen Charakters**

## BEISPIEL:

Der Antragsteller bemängelte die Höhe seiner Altersrente. Er argumentierte damit, dass ihm bei Bemessung der Alterspension die Studienzeit nicht angerechnet wurde. Nach durchgeführter Untersuchung wurde falsche Vorgangsweise der Sozialversicherungsanstalt bei den Berechnungen festgestellt. Die Schlussfolgerungen wurden der SV übermittelt und es folgte der Vorschlag, einen berechtigten Bescheid über den Rentenanspruch des Antragsstellers zu erlassen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der SV umgesetzt, die Altersrente des Antragstellers wurde erhöht und der Unterschiedsbetrag erstattet.

# KRANKEN/GESUNDHEITSKASSEN

- ✚ Erstattung von Beiträgen in die Krankenversicherung
- ✚ Entstehung und Auflösung der öffentlichen Krankenversicherung (An- und Abmeldungen)
- ✚ Vergütung der in der SR und im Ausland geleisteten medizinischen Behandlung (Mitgliedsstaaten der EU und Drittländer)
- ✘ **Vollstreckung der Beitragsschulden bei der Krankenversicherung**
- ✘ **Fragen ausschließlich medizinischen Charakters**

## BEISPIEL:

Der Antragsteller beschwerte sich wegen Nichtgenehmigung seines Antrages auf Kostenübernahme des Kurort-Therapie-Aufenthaltes für eine konkrete Diagnose (Indikationsgruppe). Die Untersuchung des Antrages ergab, dass für die gegenständliche Diagnose keine Nachweise über systematische Behandlung verzeichnet worden sind, somit liegen die festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme nicht vor. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, dass eine andere Indikation, bei der die Voraussetzungen für eine Kurort-Behandlung des Antragstellers erfüllt wären, vorliegt. Aufgrund der festgestellten Sachlage konnte der Antragsteller einen Kurort-Therapie-Aufenthalt absolvieren.

Wirkungsbereiche  
der Ombudsstelle

Wirkungsbereiche, die nicht unter die  
Befugnisse der Ombudsstelle einfallen

# SCHULEN

- ✚ Entscheidungen über die Rechtsverhältnisse im Bildungswesen (z. B. Nichtzulassung des Schülers/ Studenten, Nichtversetzung, Ausschluss vom Studium u. a.)
- ✚ Vorgehen und Vorgangsweise der Schule bei der Konfliktlösung aus der Sicht der Grundrechte
- ✚ Segregation von Schülern, die zu Minderheiten gehören/von sozial benachteiligten Schülern
- ✘ Beziehungen zwischen den Pädagogen und Schülern/ Studenten (z. B. Wahl konkreter Unterrichtsmethoden)
- ✘ Beziehungen innerhalb des Schüler/ Studentenkollektivs (z. B. Schikane/Mobbing)

## BEISPIEL:

In dem eingegangenen Antrag hat der Antragsteller über die falsche Vorgehensweise der Schule bei der Lösung eines während der Unterrichtspause zwischen zwei Schülern entstandenen Konflikts (mit schweren Folgen) bemängelt. Sein Antrag wurde zunächst an den Leiter der Grundschule, weiter an das Inspektorat der Schulbehörde und an die Stadtgemeinde – Fachabteilung Schulwesen und Jugend – zugesandt. Er warf der Schulbehörden vor, sich mit der Sache nicht ordnungsgemäß auseinandergesetzt gehabt zu haben, und dass die Prüfung der Umstände oberflächlich verlief. Außerdem wurden die Eltern über das Inzident nicht in Kenntnis gesetzt. Weder der Schulleiter, noch die Schulinspektion stellten in der Vorgehensweise der Schule, bzw. im Verhalten ihrer Pädagogen keine Mängel fest. Gemäß Feststellungen des öffentlichen Rechtsschutzbeauftragten war die Vorgehensweise der Schule bei der Lösung des Konfliktes unter den Schülern nicht richtig. Die Anwendung der autoritativen Verhaltensweise gegenüber dem Schüler und dessen zweifache Bestrafung für dasselbe Delikt kann keinesfalls „als richtige Erziehungsmaßnahme“ (so die Begründung der Schulleitung) betrachtet werden. Der öffentliche Rechtsschutzbeauftragte stellte fest, dass durch die Vorgehensweise der Schule bei der Konfliktlösung zur Verletzung der Grundrechte des Minderjährigen gem. Kinderrechtskonvention kam. Der Schulleitung wurde vorgeschlagen, ihre pädagogischen Mitarbeiter zum Training erforderlicher Fähigkeiten für konstruktive Lösung von Konflikten zu entsenden. Der Schulleiter ließ die Vorschläge der Ombudsstelle unbeantwortet; deswegen übermittelte die Ombudsstelle einen Antrag auf Umsetzung der Maßnahmen, mit dem Vorschlag bezüglich Beurteilung des weiteren Verbleibens des Schulleiters auf dessen Posten an den Gründer der Grundschule. In der Antwort bestätigte der Gründer Teilnahme pädagogischer Mitarbeiter am Training zur Vorbeugung und Bewältigung von Konflikten und anstehende Teilnahme des Schulleiters an einer Weiterbildung zum Thema Menschenrechte.

# SONSTIGE BEFUGNISSE DES ÖFFENTLICHEN RECHTSSCHUTZBEAUFTRAGTEN (DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN)

- ✚ Anträge beim Verfassungsgericht der SR wegen Nichtübereinstimmung der Rechtsvorschriften mit der Verfassung (der öffentliche Rechtsschutzbeauftragte kann Anträge auf Einleitung eines Verfahrens beim Verfassungsgericht der SR einreichen, wenn seines Erachtens ein Verdacht auf Non-konformität der Rechtsvorschriften in der SR mit der Verfassung der SR, soweit ihre weitere Geltendmachung die Grundrechte und Grundfreiheiten bedrohen könnte, besteht)
- ✚ Anträge auf Einleitung von Disziplinarverfahren gegen einen Richter oder einen Staatsanwalt
- ✘ Individuelle Verfassungsbeschwerden von natürlichen und juristischen Personen (der öffentliche Rechtsschutzbeauftragte verfügt weder über Befugnisse zur Stellung von Anträgen für konkrete Personen noch kann er sie in der gegenständlichen Frage vertreten oder beraten)

## BEISPIEL:

Der Verurteilte - im Strafvollzug wegen schweren Verbrechens - stellte bei dem öffentlichen Rechtsschutzbeauftragten seinen Antrag, in dem er die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, nach denen die Verurteilung wegen schwerem Verbrechen als Hindernis für die Ausübung des Wahlrechts darstellen, bemängelt. Der Antragsteller beschwert sich darin über den Umstand, dass er bereits bei zwei vorangegangenen Wahlen (Stichwahl des Präsidenten der SR und die Europawahl) von der Wahlkreiskommission des JVA-Wahlsprenghels von der Wahl ausgeschlossen wurde. Die JVA, in welcher der Verurteilte seine Freiheitsstrafe verbüßt, wurde von der Ombudsstelle zur Übermittlung der Unterlagen über den Ablauf der Wahlen in der JVA aufgefordert. Nachdem die Prüfung des Antrages ergab, dass die Bestimmungen des Wahlgesetzes im Widerspruch zu denen des Verfassungsgesetzes sind, reichte die Ombudsstelle den entsprechenden Harmonisierungsantrag beim Verfassungsgericht der SR ein. Im März 2017 wurde dem Antrag stattgegeben und die betreffenden Bestimmungen über die Bedingungen der Ausübung des Wahlrechts wurden aufgehoben.

Wirkungsbereiche  
der Ombudsstelle

Wirkungsbereiche, die nicht unter die  
Befugnisse der Ombudsstelle einfallen

# KONTAKTANSCHRIFT:

Kancelária verejného ochrancu práv  
Grösslingová 35,  
811 09 Bratislava — Staré Mesto

tel.: (+421) 2 323 63 701/2

fax: 02/323 63 703

[sekretariat@vop.gov.sk](mailto:sekretariat@vop.gov.sk)

[podnet@vop.gov.sk](mailto:podnet@vop.gov.sk)

[www.vop.gov.sk](http://www.vop.gov.sk)